

RS OGH 1952/8/1 2Ob439/52, 3Ob308/56, 1Ob434/57, 1Ob359/61, 7Ob245/64, 5Ob341/65 (5Ob351/65), 6Ob320

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.1952

Norm

ZPO §560 Z2 B

ZPO §562 Abs1 B

ZPO §572

Rechtssatz

Während die Angabe des Kündigungstermines in der Aufkündigung als rechtsgeschäftliche Erklärung einer Korrektur durch das Gericht im Urteil nicht zugänglich ist, kann bei der Entscheidung über den in der Kündigung enthaltenen Räumungsantrag ein verfehlter Räumungstermin (wenn der Fehler in den Einwendungen gerügt wurde) berichtigt werden. Die im § 560 Z 2 ZPO erwähnte besondere Ortsgewohnheit kommt in erster Linie nur für den Räumungstermin in Betracht, während als Kündigungstermin das Ende der Zinsperiode anzunehmen oder doch als stillschweigend vereinbart anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 439/52

Entscheidungstext OGH 01.08.1952 2 Ob 439/52

Veröff: EvBl 1952/360 S 553 = JBI 1953,101

- 3 Ob 308/56

Entscheidungstext OGH 20.06.1956 3 Ob 308/56

nur: Während die Angabe des Kündigungstermines in der Aufkündigung als rechtsgeschäftliche Erklärung einer Korrektur durch das Gericht im Urteil nicht zugänglich ist, kann bei der Entscheidung über den in der Kündigung enthaltenen Räumungsantrag ein verfehlter Räumungstermin (wenn der Fehler in den Einwendungen gerügt wurde) berichtigt werden. (T1)

- 1 Ob 434/57

Entscheidungstext OGH 25.09.1957 1 Ob 434/57

nur T1

- 1 Ob 359/61

Entscheidungstext OGH 16.08.1961 1 Ob 359/61

nur T1

- 7 Ob 245/64
Entscheidungstext OGH 28.10.1964 7 Ob 245/64
nur: Angabe des Kündigungstermines in der Aufkündigung als rechtsgeschäftliche Erklärung einer Korrektur durch das Gericht im Urteil nicht zugänglich. (T2) Veröff: MietSlg 16668
- 5 Ob 341/65
Entscheidungstext OGH 20.01.1966 5 Ob 341/65
nur T1; Veröff: MietSlg 18690
- 6 Ob 320/70
Entscheidungstext OGH 08.01.1971 6 Ob 320/70
nur T2; Veröff: MietSlg 23680
- 1 Ob 575/82
Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 575/82
nur T1
- 8 Ob 647/93
Entscheidungstext OGH 20.01.1994 8 Ob 647/93
Auch; nur T1; Beisatz: Dies muß umso mehr in einem Fall gelten, in dem einem dem Tag nach richtig angegebenen Überabstermin nur überflüssigerweise eine offenbar aus einem Formularienbuch übernommene Uhrzeit beigelegt wurde. (T3)
- 1 Ob 299/98x
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 299/98x
Auch; nur T1; Beisatz: Die gesonderte Angabe eines bestimmten Räumungstermins gemäß § 562 Abs 1 ZPO ist nicht notwendiger Inhalt einer gerichtlichen Aufkündigung. (T4)
- 6 Ob 9/02w
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 6 Ob 9/02w
nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0044884

Dokumentnummer

JJR_19520801_OGH0002_0020OB00439_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at